

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bocholt



|                          |            |
|--------------------------|------------|
| Nr. der Bekanntmachung   | 114/2024   |
| Datum der Bereitstellung | 19.12.2024 |

## Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Bocholt vom 01.01.2004

Aufgrund des

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in der jeweils gültigen Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV.NRW. S. 155), in der jeweils gültigen Fassung,
- sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443), in der jeweils gültigen Fassung

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bocholt in ihrer Sitzung am 11.12.2024 folgende Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Bocholt vom 27.11.2003, zuletzt geändert durch die Satzung vom 19.12.2022 beschlossen

I. § 4 wird wie folgt geändert:

(4) Die jährliche Benutzungsgebühr beträgt für ein

|               |               |              |
|---------------|---------------|--------------|
| „quasi 60 l“  | Restmüllgefäß | 98,00 EUR    |
| 120 l         | Restmüllgefäß | 157,00 EUR   |
| „quasi 180 l“ | Restmüllgefäß | 205,00 EUR   |
| 240 l         | Restmüllgefäß | 252,00 EUR   |
| 1.100 l       | Restmüllgefäß | 1.052,00 EUR |
| 120 l         | Biomüllgefäß  | 67,00 EUR    |
| 240 l         | Biomüllgefäß  | 102,00 EUR   |

- II. Alle anderen Bestimmungen der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Bocholt vom 27.11.2003, zuletzt geändert durch Änderung vom 19.12.2022 bleiben unverändert.
- III. Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt hinsichtlich der geänderten Bestimmungen die Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Bocholt vom 27.11.2003, zuletzt geändert durch Änderung vom 19.12.2022 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Bocholt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bocholt, 19.12.2024

Thomas Kerkhoff  
Bürgermeister